

RS Vwgh 1996/3/26 94/08/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.1996

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;

AIVG 1977 §12 Abs1;

AIVG 1977 §12 Abs3 lita;

AIVG 1977 §12 Abs6 lita;

AIVG 1977 §24 Abs1;

AIVG 1977 §50 Abs1;

Rechtssatz

Selbst bei Annahme einer SCHLÜSSIGEN Vereinbarung zwischen dem Bediensteten des Arbeitsamtes und dem Arbeitslosen auf Wiederaufnahme der Arbeit beim ehemaligen Dienstgeber (iS einer fixen Einstellzusage) ist kein Einstellungsgrund iSd § 24 Abs 1 AIVG gegeben. Dazu wäre vielmehr einerseits der tatsächliche Antritt der Arbeit und andererseits ein Entgeltanspruch bzw ein tatsächliches Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze erforderlich (Hinweis E 5.9.1995, 94/08/0043). Eine solche Vereinbarung kann auch nicht als Meldung des Arbeitslosen iSd § 50 AIVG gedeutet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994080013.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at